

Verwaltungsreglement **Oxylife opportunity 5** **AXA Belgium Finance (NL) bv**

I. BESCHREIBUNG

Oxylife ist ein von AXA Belgium angebotenes Lebensversicherungsprodukt, das aus einer Lebensversicherung der Sparte 21 (oxylife secure) mit einem von der Versicherungsgesellschaft garantierten Zinssatz und/oder einer Lebensversicherung der Sparte 23 (oxylife invest und/oder oxylife opportunity) mit einer an verschiedene interne Anlagefonds gekoppelten Rendite besteht. Diese Auswahl kann während der Vertragslaufzeit geändert werden und wird im Vertrag des Zeichners angegeben.

Das vorliegende Verwaltungsreglement bezieht sich lediglich auf die Versicherung oxylife opportunity 5, über die die Zeichner im Rahmen des oxylife-Lebensversicherungsvertrags während der im Finanzinformationsblatt zu oxylife opportunity 5 angegebenen Zeichnungsfrist verfügen können. Es bezieht sich weder auf die oxylife secure-Versicherung noch auf die oxylife invest-Versicherung noch auf andere oxylife opportunity-Lebensversicherungen, deren Zeichnungsfrist möglicherweise läuft, mit Ausnahme der freien Übertragung zwischen den oxylife invest-Versicherungen, den oxylife secure-Versicherungen, der oxylife opportunity 5-Versicherung und anderen oxylife opportunity-Lebensversicherungen.

Oxylife invest sowie die anderen oxylife opportunity-Versicherungen sind Gegenstand eines anderen Verwaltungsreglements.

Beim „fund oxylife opportunity 5“ handelt es sich um einen internen Anlagefonds, der an die von AXA Belgium (im Folgenden: der Versicherer) angebotene Versicherung „oxylife opportunity 5“ gekoppelt ist.

Dieser Fonds wird von AXA Belgium ausschließlich im Interesse der Zeichner oder der Begünstigten der an diesen Fonds gekoppelten Versicherungsverträge verwaltet.

Die von den Zeichnern im Rahmen ihrer oxylife opportunity 5-Versicherung getätigten Zahlungen werden nach Abzug von Steuern und Abschlussgebühren in diesem Fonds angelegt und in Anteile an diesem Fonds umgewandelt, die als „Einheiten“ bezeichnet werden.

Der Zeichner trägt das finanzielle Risiko der Transaktion.

II. VERWALTER DES INTERNEN ANLAGEFONDS

AXA Belgium, Place du Trône 1, 1000 Brüssel

III. MERKMALE DES INTERNEN ANLAGEFONDS

1. Anlagestrategie und -ziele

Das Anlageziel des internen Fonds ist die Gewährleistung eines Einheitswerts von 118.75 Euro bei Endfälligkeit der zugrunde liegenden EMTN, d. h. am 24 März 2024, außer bei Zahlungsausfall oder Insolvenz des Emittenten und/oder Garantiegebers der „Euro Medium Term Note“.

Ab dem 25 März 2024 wird das Kapital von oxylife opportunity 5 in den Geldmarktfonds „AXA Trésor Court Terme“ oder einen vergleichbaren Anlagefonds investiert, wenn AXA Trésor Court Terme zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gehandelt wird.

Bei der EMTN (ISIN-Code: XS1038644701) handelt es sich um eine EMTN mit einem Nennwert von 100 Euro und einem festen Endwert von 118.75 Euro je Anteil, außer bei Zahlungsausfall oder Insolvenz des Emittenten (AXA Belgium Finance (NL)) und/oder des Garantiegebers (AXA Bank Europe AG). Diese EMTN ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

Aufgelegt wird die EMTN von AXA Belgium Finance (NL), AXA Bank Europe AG bürgt für die Auszahlung. Für AXA Bank Europe AG liegen zwei öffentliche Bewertungen von unabhängigen Rating-Agenturen vor:

- Standard & Poor's: A/A-1, mit stabile Aussichten
- Moody's: A2/P-1, mit negativen Aussichten

Es handelt sich hier um Ratings zum 21/02/2014. Diese Bewertungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft und sind eventuellen Änderungen unterworfen. Das aktuelle Rating des Garantiegebers finden Sie auf:

<https://www.axa.be/ab/NL/particulieren/Sparen-beleggen/Pages/default.aspx>

AXA Trésor Court Terme wurde am 4. Januar 1999 gegründet und ist darauf ausgerichtet, den Wert des Kapitals zu erhalten, indem ausschließlich in hochwertige, kurzfristig handelbare Schuldtitel investiert wird. Der Anlageverwalter des zugrunde liegenden Fonds ist AXA Investment Managers.

Der Zeichner trägt das finanzielle Risiko der Transaktion.

2. Risikokategorie

II auf einer Risikoskala von 0 (geringstes Risiko) bis 6 (höchstes Risiko)

3. Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Erträge eines internen Anlagefonds werden erneut in diesen Fonds investiert und steigern seinen Bestandwert.

4. Bewertung der Aktiva

Die Bewertung basiert auf dem Wert der Teile, aus denen das Portfolio besteht. Jeder Bestandteil wird aufgrund seines Marktwerts bewertet.

Wenn aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung anhand der vorstehenden Regeln unmöglich oder unsicher ist, werden andere allgemein übliche und verifizierbare Bewertungskriterien angewandt, um zu einer angemessenen Bewertung zu gelangen.

5. Laufzeit des internen Anlagefonds

Aktivierungsdatum: 18 April 2014

Der Anlagefonds wurde für unbestimmte Dauer eingerichtet.

IV. EINHEITSWERT

1. Währung des Einheitswerts und Methode zur Berechnung des Einheitswerts

Die Einheiten lauten in Euro.

Zum Startdatum wird der Wert der Einheit auf 100 Euro festgelegt. Anschließend wird dieser Wert berechnet, indem der Wert des Fonds durch die Anzahl der Fondseinheiten geteilt wird.

Einheiten werden nur annulliert, wenn der Zeichner den Versicherungsvertrag kündigt, bei Entnahme (Abhebung, Übertragung innerhalb desselben Vertrags oder auf einen anderen Vertrag) des Kapitals seiner oxylife opportunity 5-Versicherung durch den Zeichner, bei Auszahlung einer Leistung durch die Versicherungsgesellschaft bei Tod eines Versicherten während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder im Überlebensfall bei Vertragsende sowie bei begründetem Antrag des Zeichners auf Erstattung einer Einzahlung in Anwendung des Gesetzes vom 10.12.2009 über Zahlungsdienstleistungen.

2. Häufigkeit der Berechnung des Einheitswerts

Wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die nicht in den Einflussbereich der Versicherungsgesellschaft fallen, werden die Aktiva des internen Anlagefonds täglich bewertet und wird der Einheitswert des Fonds an jedem Werktag berechnet. Werktage sind alle Wochentage außer Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage sowie Schließungs- und Brückentage im Banksektor.

3. Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung des Einheitswerts

Wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wird der Einheitswert täglich in der belgischen Finanzpresse und auf der Website www.axa.be veröffentlicht.

4. Aussetzung der Ermittlung des Einheitswerts und Folgen dieser Aussetzung

Die Ermittlung des Einheitswerts kann nur ausgesetzt werden:

1. wenn eine Börse oder ein Markt, an der bzw. dem ein beträchtlicher Teil der Aktiva des Anlagefonds notiert bzw. gehandelt wird, oder ein wichtiger Devisenmarkt, auf dem die Devisen, auf die der Wert der Nettoaktiva lautet, notiert bzw. gehandelt werden, aus einem anderen Grund als wegen eines gesetzlichen Feiertags geschlossen ist oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt sind bzw. Einschränkungen unterliegen;
2. wenn so schwerwiegende Umstände vorliegen, dass der Versicherer die Guthaben und/oder Verbindlichkeiten weder ordnungsgemäß bewerten noch hierüber auf normale Weise verfügen kann bzw. dies nicht tun kann, ohne den Interessen der Zeichner oder der Bezugsberechtigten des Anlagefonds ernsthaft zu schaden;
3. wenn der Versicherer nicht in der Lage ist, seine Fonds zu übertragen oder Geschäfte zu normalen Kursen oder Wechselkursen abzuwickeln oder Devisenmärkte bzw. Finanzmärkte Einschränkungen unterliegen;
4. bei einer umfangreichen Entnahme aus dem Fondsvermögen, die 80 % des Fondswerts bzw. 1.250.000 EUR (indexiert nach dem Verbraucherpreisindex „Gesundheit“ - Grundlage 1988 = 100) übersteigt.

Einzahlungen, freie Übertragungen, Abhebungsanträge sowie Zahlungen von Leistungen, die im Todesfall des Versicherten während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder im

Erlebensfall des Versicherten bei Ablauf des Vertrags vorgesehen sind, werden für die Dauer der Aussetzung der Ermittlung des Einheitswerts geparkt und am Ende dieses Zeitraums, frühestens jedoch am ersten Bewertungstag, der auf das Ende der Aussetzung folgt, berücksichtigt.

Die Zeichner können die Erstattung der während dieses Zeitraums getätigten Einzahlungen abzüglich derjenigen Beträge, die zur Deckung des versicherten Risikos verwendet wurden, verlangen.

V. REGELN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ABHEBUNG UND ÜBERTRAGUNG VON EINHEITEN

1. Abhebung oder Übertragung von Einheiten auf einen anderen Versicherungsvertrag

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen zur Aussetzung der Ermittlung des Einheitswerts kann der Zeichner die Einheiten seiner oxylife opportunity 5-Versicherung jederzeit abheben oder auf einen anderen Versicherungsvertrag übertragen. Es können auch Teilbeträge abgehoben oder übertragen werden.

Der Abhebungs- oder Übertragungsantrag muss mit einem datierten und unterzeichneten Schreiben erfolgen, dem die von der Versicherungsgesellschaft gewünschten Dokumente beizulegen sind.

Die Abhebung oder Übertragung wird an dem Tag wirksam, an dem die erste Ermittlung des Einheitswerts erfolgt, ab unserem zweiten Arbeitstag, der auf den Eingang Ihres Antrags bei uns folgt, frühestens jedoch ab unserem zweiten Arbeitstag ab dem Tag, an dem wir über alle für die Eintragung Ihres Antrags erforderlichen Elemente verfügen.

Die abgehobenen oder übertragenen Einheiten werden zum Einheitswert an diesem Datum in Euro umgerechnet.

2. Übertragung von Einheiten auf die im Rahmen desselben oxylife-Versicherungsvertrags angebotene oxylife secure-Versicherung

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen zur Aussetzung der Ermittlung des Einheitswerts kann der Zeichner jederzeit alle oxylife opportunity 5-Einheiten oder einen Teil davon auf die im Rahmen desselben Versicherungsvertrags angebotene oxylife secure-Versicherung übertragen. Es können auch Teilbeträge übertragen werden, sofern eventuelle Vertragsbestimmungen zur Festlegung von Mindestbeträgen oder Schwellenwerten berücksichtigt werden.

Der Zeichner muss seinen Antrag mit einem datierten und unterzeichneten Schreiben einreichen. Vor dieser Übertragung erfolgt eine Abhebung des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags, für welche die Abhebungsmodalitäten von oxylife opportunity 5 gelten (wie unter V.1 beschrieben).

Die übertragenen Einheiten werden zum Einheitswert an diesem Datum in Euro umgerechnet.

3. Übertragung von Einheiten auf die oxylife invest-Versicherung und/oder eine oder mehrere andere im Rahmen desselben oxylife-Versicherungsvertrags angebotenen oxylife opportunity-Versicherungen innerhalb ihrer Zeichnungsfrist

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen zur Aussetzung der Ermittlung des Einheitswerts kann der Zeichner jederzeit alle oxylife opportunity 5-Einheiten oder einen Teil davon auf einen oder mehrere Anlagefonds der oxylife invest-Versicherung und/oder eine oder mehrere verfügbare oxylife opportunity-Versicherungen übertragen, die ihm im Rahmen seines oxylife-Versicherungsvertrags angeboten werden. Es können auch Teilbeträge übertragen werden, sofern eventuelle Vertragsbestimmungen zur Festlegung von

Mindestbeträgen oder Schwellenwerten berücksichtigt werden. Verfügbare oxylife opportunity-Versicherungen sind diejenigen, deren Zeichnungsfrist zum Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Übertragungsantrags bei der Gesellschaft noch läuft und nicht vorzeitig geschlossen wurde.

Der Zeichner muss seinen Antrag mit einem datierten und unterzeichneten Schreiben einreichen. Die Übertragung wird an dem Tag wirksam, an dem die erste Ermittlung des Einheitswerts für alle betroffenen internen oxylife invest- und oxylife opportunity-Fonds erfolgt, ab unserem zweiten Arbeitstag, der auf den Eingang Ihres Antrags bei uns folgt, frühestens jedoch ab unserem zweiten Arbeitstag ab dem Tag, an dem wir über alle für die Eintragung Ihres Antrags erforderlichen Elemente verfügen. Vor dieser Übertragung erfolgt eine Abhebung des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags, für welche die Abhebungsmodalitäten von oxylife opportunity 5 gelten (wie unter V.1 beschrieben).

Die übertragenen Einheiten werden zum Einheitswert an diesem Datum in Euro umgerechnet.

VI. REGELN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE LIQUIDIERUNG UND FUSION DES INTERNEN ANLAGEFONDS BEI ANLAGE IN DER ZUGRUNDELIEGENDEN EMTN

AXA Belgium behält sich das Recht vor, den internen Anlagefonds „fund oxylife opportunity 5“ zu liquidieren, wenn der Wert der Aktiva des internen Fonds unter die Liquidationsschwelle von 5.000.000 Euro sinkt.

Ebenso behält sich AXA Belgium das Recht vor, den internen Anlagefonds „fund oxylife opportunity 5“ zu liquidieren, wenn für die zugrunde liegende EMTN Einschränkungen in Bezug auf die Transaktionen gelten.

Abschließend kann sich der Versicherer bei Verzug oder Insolvenz des Emittenten und/oder Garantiegebers der EMTN gezwungen sehen, den internen Fonds gegen seinen Willen zu liquidieren. Die Liquidierung kann in diesem Fall frühestens mit Abschluss des Beitreibungsverfahrens für die offene Forderung für den Versicherer und nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel wirksam werden.

Außerdem behält sich AXA Belgium das Recht vor, den Anlagefonds „fund oxylife opportunity 5“ bei einer Änderung des Anlageinstruments zu liquidieren, wenn dies durch ungünstige finanzielle Umstände gerechtfertigt ist. Diese Möglichkeit muss vor der Endfälligkeit der zugrunde liegenden EMTN genutzt werden.

Wenn der Versicherer den internen Fonds aufgrund mindestens eines dieser Kriterien liquidiert, behält er sich das Recht vor, das in diesem Fonds angelegte Kapital kostenlos auf einen anderen Fonds mit gleichartigen Merkmalen zu übertragen.

Wenn der Zeichner diese Übertragung nicht akzeptiert, werden ihm kostenlos folgende Möglichkeiten angeboten:

- vollständige Abhebung der Einheiten seiner oxylife opportunity 5-Versicherung;
- interne Übertragung auf eine oder mehrere andere Versicherungen innerhalb des oxylife-Lebensversicherungsvertrags, die ihm vom Versicherer angeboten werden, gemäß den vom Versicherer dann mitgeteilten Modalitäten.

Die Folgen einer solchen Liquidierung gehen immer zu Lasten des Zeichners. Es ist möglich, dass Sie Ihr angelegtes Nettokapital ganz oder teilweise verlieren und dass die Ertragsgarantie nicht oder nur teilweise gewährt wird.

VII. REGELN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE LIQUIDIERUNG UND FUSION DES INTERNEN ANLAGEFONDS BEI ERNEUTER ANLAGE IN DEN GELDMARKTFONDS

Die Versicherungsgesellschaft kann einen internen Anlagefonds liquidieren oder mit einem anderen internen Anlagefonds fusionieren, wenn:

1. der Wert der Aktiva des internen Fonds unter 5.000.000 EUR fällt;
2. die Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds sich aus irgendeinem Grund ändert, sodass sie nicht mehr der Anlagestrategie oder dem Risikoprofil des internen Anlagefonds entspricht;
3. der zugrunde liegende Fonds liquidiert oder fusioniert wird;
4. die finanzielle Verwaltung eines oder mehrerer zugrunde liegender Fonds nicht mehr durch den ursprünglichen Verwalter erfolgt;
5. für den zugrunde liegenden Fonds Einschränkungen für die Transaktionen auferlegt werden, die die Aufrechterhaltung der Ziele des internen Fonds beeinträchtigen.

Im Falle der Liquidierung eines Fonds behält sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vor, das in diesen Fonds investierte Kapital kostenlos auf einen anderen Fonds mit gleichartigen Merkmalen zu übertragen.

Im Falle einer Fusion von Fonds behält sich die Versicherungsgesellschaft außerdem das Recht vor, das investierte Kapital kostenlos auf den bzw. die Fonds zu übertragen, der bzw. die aus dieser Fusion hervorgeht bzw. hervorgehen, sofern diese(r) Fonds ähnliche Merkmale aufweist bzw. aufweisen, wie der ursprüngliche Fonds.

Als Fonds mit ähnlichen Merkmalen gelten diejenigen internen Fonds, deren Anlagestrategie mit derjenigen des zu liquidierenden oder zu fusionierenden Fonds vergleichbar ist, denen jedoch (eventuell) ein anderer Fonds zugrunde liegt.

Wenn der Zeichner diese Übertragung nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, kostenlos und gemäß den von der Versicherungsgesellschaft zum betreffenden Zeitpunkt mitgeteilten Modalitäten entweder die diesem Fonds entsprechenden Einheiten seiner oxylife opportunity 5-Versicherung abzuheben oder diese Einheiten in Fonds zu übertragen, die ihm die Gesellschaft vorschlägt.

VIII. DIVERSE KOSTEN, ENTSCHÄDIGUNGEN UND GEBÜHREN

1. Abschlussgebühren

Die Abschlussgebühren werden von den Einzahlungen des Zeichners gemäß den Bedingungen einbehalten, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der ersten Versicherung des oxylife-Vertrags gelten; diese Bedingungen können jederzeit geändert werden, ohne dass dies zu einer Änderung des vorliegenden Reglements führt. Deshalb wird den Zeichnern empfohlen, die jeweils geltenden Abschlussgebühren bei ihrem Berater zu erfragen. Informationen sind auch auf der Website von AXA, www.axa.be, verfügbar.

Als Anhaltspunkt: Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Reglements belaufen sich die Abschlussgebühren auf maximal 3 % des Einzahlungsbetrags nach Abzug der Steuer in Höhe von 2 %.

2. Verwaltungszuschläge für den internen Anlagefonds

Verwaltungskosten für den internen Fonds: 0 %

Die Höhe der Verwaltungskosten liegt für den ersten Zeitraum von 5 Jahren fest und kann während der restlichen Laufzeit des Vertrags jährlich und je Zeitraum von 5 Jahren revidiert werden.

- Die Versicherungsgesellschaft kann auch die Kosten außerhalb des Anlagefonds einbehalten, insbesondere: Transaktionsgebühren, Depotgebühren und Kosten für die Veröffentlichung in der Finanzpresse. Diese Kosten werden auf den internen Fonds erhoben.
- Die jährliche Steuer auf die Deckung von Versicherungsunternehmen kann ebenfalls auf den internen Anlagefonds einbehalten werden.

3. Entschädigung zulasten der EMTN

AXA Belgium AG erhält vom Emittenten (AXA Belgium Finance (NL) bv) vierteljährlich eine regelmäßige Entschädigung in Höhe von maximal 1,00% des Netto-Bestandswerts.

4. Abhebungsentschädigungen, Übertragung von Einheiten auf oxylife secure, oxylife invest und/oder eine oder mehrere andere oxylife opportunity-Versicherungen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung verfügbar sind, im Rahmen desselben Versicherungsvertrags

Auf Abhebungen des Kapitals der oxylife opportunity 5-Versicherung wird keine Entschädigung erhoben.

Bei einer Übertragung von Einheiten auf oxylife secure, oxylife invest und/oder eine oder mehrere andere oxylife opportunity-Versicherungen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung verfügbar sind, im Rahmen desselben oxylife-Versicherungsvertrags gelten die vorstehend angegebenen Modalitäten und Entschädigungen. Vor einer solchen Übertragung erfolgt eine Abhebung, für die ebenfalls keine Abhebungsentschädigung gilt.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Abhebung von oxylife opportunity 5 innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren nach dem Aktivierungsdatum kommt möglicherweise eine befreiende Quellensteuer zur Anwendung (eine detailliertere Beschreibung finden Sie im Finanzinformationsblatt zu oxylife).

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Abhebungsentschädigung nach vorheriger Mitteilung an die Zeichner zu ändern.

5. Besondere Gebühren

Falls wir das Verfahren anwenden müssen, welches die Regelung für ruhende Fonds vorsieht (Gesetz vom 24. Juli 2008 mit verschiedenen Bestimmungen), behalten wir uns das Recht vor, die mit der durchgeführten Überprüfung oder Ermittlung verbundenen Kosten bis zu der Höhe in Rechnung zu stellen, die diese Regelung zulässt.

IX. ÄNDERUNG DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

Im Falle einer Änderung des Verwaltungsreglements werden die Zeichner spätestens 15 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens darüber informiert. Zeichner, die diesen Änderungen nicht zustimmen, können ihr oxylife opportunity 5-Kapital kostenlos innerhalb der ihnen gewährten Frist abheben. Geschieht dies nicht, wird davon ausgegangen, dass Sie dem geänderten Verwaltungsreglement zustimmen.

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nummer 0039, um die Sparten Leben und Nicht-Leben auszuüben (K. E. 04.07.1979, B. S. 14.07.1979) Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) - Internet: www.axa.be - Tel.: (02) 678 61 11 - Fax: (02) 678 93 40 - ZDU-Nr.: MwSt. BE 0404 483 367 RJP Brüssel 7.06.4891 0314 - verantwortlicher Herausgeber: Olivier Lamarque, Place du Trône 1, 1000 Brüssel